

Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 13.04.2021 folgende Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Artikel 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 25.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 2 vom 26.01.2021) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **d.m.Y** die Satzung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 26 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Eine Online-Wahl findet anstelle einer Urnenwahl in außergewöhnlichen Lagen statt, in denen die vollständige Durchführung und Auszählung einer Urnenwahl, wie sie nach dieser Wahl- und Abstimmungsordnung vorgesehen ist, nicht möglich, verhältnismäßig, zumutbar oder zulässig ist, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen dies verhindern, und das Studierendenparlament dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließt.“

§ 26 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Im Falle von Online-Wahlen nach Abs. 1 gelten folgende Regelungen für die Briefwahl:

1. die Briefwahlunterlagen können abweichend von § 14 Abs. 3 spätestens am 21. Tag (Eingang beim Wahlausschuss) vor dem ersten Wahltag beantragt werden,
2. die Briefwahlunterlagen werden abweichend von § 14 Abs. 1 S. 1 postalisch den Antragstellenden zugestellt,
3. die persönliche Abgabe nach § 14 Abs. 5 und die Regelungen nach § 14 Abs. 5a finden keine Anwendung.

§ 26 Abs. 5 S. 6 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird gestrichen.

§ 26 Abs. 6 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Nach Ende der Stimmeingabe darf das verwendete elektronische Wahlsystem keine Daten bezüglich der von der Wählerin abgegebenen Stimme in dem von ihr hierzu verwendeten Eingabegerät hinterlassen.“

§ 26 Abs. 6 S. 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird gestrichen.

§ 26a Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Das System muss im Rahmen der aktuellen technischen Möglichkeiten die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Anforderungen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

§ 26a Abs. 2 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird gestrichen.

§ 26a Abs. 3 S. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs der unbemerkte Verlust von Stimmen nicht möglich ist.“

§ 26a Abs. 4 S. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird gestrichen.

§ 26a Abs. 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Außerdem müssen unbemerkte Veränderungen der Wahldaten verhindert werden. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.